Besonderes Interesse fand die von der SKUS im Hinblick auf die Integration der Behinderten im Schneesport beschlossene Erweiterung des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Schneesportabfahrten mit einer Ausnahmeregelung für Abfahrtsgeräte in sitzender Stellung auch international, am 5. FORUM GIURIDICO EUROPEO DELLA NEVE in Bormio-Valtellina sowie an der Tagung des Studienausschusses IV der Internationalen Organisation für das Seilbahnwesen O.I.T.A.F. .

Das vom Präsidenten am 28. November 2009 in Bormio gehaltene Referat, welches sich auch mit dem *Schlitteln und Schneeschuhlaufen* sowie den *Sommerrodelbahnen* befasst, findet sich im **Anhang** des vorliegenden Jahresberichts (Seiten 23 ff hiernach).

Im Referat wird die **neue Fassung** (d, f, i) **von Ziffer 13** der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten wiedergegeben (Seite 36).

6. Recht und Rechtsprechung

Gesetzgebung

- **Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen (parlamentarische Initiative Jean-Michel Cina, 00.431)**.

Der Nationalrat hat am 24. September 2009 äusserst knapp, mit 83 zu 82 Stimmen, das Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen angenommen. Das Geschäft muss nun wieder im Ständerat behandelt werden.

Der Bundesrat hat am 26. August 2009 zum Geschäft wie folgt Stellung genommen:

„Der Bundesrat ist nach wie vor davon überzeugt, dass kein Rechtsetzungsbedarf auf Bundesebene besteht. Aufgrund der bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene sowie der erfolgreichen Selbstregulierung der Branchenverbände hält der Bundesrat an der Haltung fest, die er bereits in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2007 zum Bericht vom 1. Dezember 2006 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats dargelegt hatte (BBl *2007* 537). Für Bergführerinnen und Bergführer sowie Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer existiert ein eidgenössischer Fachausweis. Anbieter von Risikoaktivitäten müssen bereits nach geltendem Recht den Kundinnen und Kunden ausreichende Sicherheit bieten, indem sie die ihnen

obliegenden Sorgfaltspflichten einhalten. Die Vorschriften im Straf- und Zivilrecht sind hierfür ausreichend.
Auch die Personenfreizügigkeit im Verhältnis zur EU verlangt keine neue Regulierung. Die Anbieter können zudem ihren Kundinnen und Kunden gegenüber selbst Klarheit über ihre fachlichen Fähigkeiten verschaffen, indem sie allfällige Ausbildungsnachweise und Zertifikate bekannt geben. Die Wahl des geeigneten Anbieters kann der Kundschaft überlassen werden. Darüber hinaus gewährleistet die Stiftung «Safety in adventures» die Möglichkeit einer Zertifizierung der Anbieter von Risikoaktivitäten. Der Bund ist Mitgründer der Stiftung und kann über das Bundesamt für Sport sein Wissen im Bereich von sportlichen Freizeitaktivitäten zur Verfügung stellen.
Der Bundesrat beantragt demnach erneut, auf die Gesetzesvorlage nicht einzutreten und demzufolge die parlamentarische Initiative abzuschreiben."

Das Geschäft ist derzeit bei der Rechtskommission des Ständerates hängig. Gemäss Auskunft von Kommissionssekretärin Christine Lenzen wird die Vorlage in der **Sommersession 2010** behandelt werden. Die Session wird am 31. Mai beginnen.
Memo: Die Initiative wurde am 23. Juni 2000 eingereicht.

Am Beispiel der parlamentarischen Initiative Cina wird aufgezeigt, dass Gesetzgebungsverfahren auf dem Gebiete des Sports im föderalistischen Bundesstaat Schweiz einen steinigen Weg gehen.

Rechtsprechung

Im Sinne einer *Vorbemerkung* wird daran erinnert, dass der Präsident am 4. Februar 2008 im Bernischen Juristenverein zum Thema *„Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten".* Das Referat wurde im Heft 9/2008 der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins veröffentlicht [ZBJV 144 (2008) 645-674].

Die Ziffer 8 des Referats, *Rechtsprechung des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte,* ist abrufbar unter ZBJV-online: www.zbjv.recht.ch.

Die Auseinandersetzung mit der Rechtslage, mit den Grundlagen der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der dazu ergangenen Rechtsprechung, bildet die *Grundlage verantwortungsbewusster Unfallverhütung im Schneesport.* Der Schlüssel heisst: **VERNETZTES DENKEN !**

Schweiz

- **uBGE vom 9. März 2009 (6B_925/2008), fahrlässige schwere Körperverletzung; Spaltenunfall vom 26. August 2003 in Saas Fee;**
  besondere örtliche Verhältnisse, erweiterte Verkehrssicherungspflicht infolge Gefahr eines Spaltensturzes ab dem Pisten- / Traversenrand aufgrund der konkreten Hangneigung von 47 – 52 %.

Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte sich mit einem Unfall zu befassen, welcher sich am 26. August 2003 in Saas Fee ereignet hatte. Mit Urteil des Strafgerichts I des Walliser Kantonsgerichts vom 26. September 2008 wurden zwei Pistenfachmänner der fahrlässigen schweren Körperverletzung zum Nachteil eines erfahrenen Wettkampfsnowboarders schuldig erklärt und zu bedingt erlassenen Geldstrafen von 40 bzw. 30 Tagessätzen zu 80 bzw. 70 Franken verurteilt.
Dem Rettungschef und dem stellvertretenden Pistenchef wurde die *Unterlassung* vorgeworfen, eine rund 100 Meter lange und zwischen 10 und 13.80 Metern breite Traverse mit einem Gefälle von 8 bis 10 % talseitig bloss abgesperrt und nicht abgeschrankt zu haben.

Das Bundesgericht führt in Erwägung 1.2 zum ***Sachverhalt*** aus:

Talabwärts war die Traverse mit einem Seil abgegrenzt, welches sich in einer Höhe von ca. 1.25 Metern befand und an Metallstangen befestigt war.
Unterhalb der Traverse begann ein Gelände, welches mit einer Steilheit von 47 bis 52 % abfiel und mit mehreren Gletscherspalten versehen war.
Der Verunfallte befuhr die Traverse mit einer Geschwindigkeit von 10 bis 20 km/h. Er bückte sich und hantierte am Schuh oder an der Bindung, wobei ihm ein Fahrfehler (Verkannten) unterlief. Erfolglos versuchte er zu bremsen und geriet unter dem Absperrseil hindurch von der Piste ab auf den abschüssigen Hang. Er stemmte sich gegen ein Abrutschen. Rund 7 Meter weiter unten stürzte er in eine 2.50 Meter breite und 20 bis 25 Meter tiefe Gletscherspalte.

Wie das Strafgericht I des Walliser Kantonsgerichts stellte das Bundesgericht bei der *Prüfung der Verkehrssicherungspflicht* auf die im Unfallzeitpunkt gültigen SKUS- und SBS-Richtlininien des Jahres 2002 ab.

Angerufen wurden die Ziffern 27 (Pistenrand, Randbereich von zwei Metern, keine Sturzräume) und 41 (Abfahrten auf Gletschern) der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten.

In Erwägung 1.6 führt das Bundesgericht bei der ***rechtlichen Würdigung*** aus, dass der Standpunkt der Vorinstanz, eine Absturzsicherung sei erforderlich und zumutbar, als vertretbar erscheine, weil im zu beurteilenden Fall die Traverse am unteren Pistenrand *unmittelbar* in einen Steilhang überging. Wörtlich:

„Das Erfordernis und die Zumutbarkeit einer Schutzmassnahme ergeben sich aus diesen besonderen örtlichen Verhältnissen. …..
Entscheidend für die erweiterte Verkehrssicherungspflicht ist vorliegend das Gelände unterhalb der Traverse. Lediglich ein auf der Höhe von 1.25 Metern gespanntes Seil bietet selbst dem verantwortungsbewussten Pistenbenützer keinen ausreichenden Schutz dafür, dass er nicht darunter hindurch rutscht, auf dem steilen Hang nicht bremsen kann und in die offene Gletscherspalte stürzt.“

Weil aus der vorstehenden Begründung folgt, dass der **Abstand** zwischen dem mit einem Seil abgesperrten Pistenrand und der Spalte unerheblich sei, mit anderen Worten die Gefahr eines Spaltensturzes bereits **ab dem Traversenrand** begann, weil sich darunter steiles Geländer befand, besteht keine Veranlassung, Ziffer 41 der SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten abzuändern.

Ziffer 41 lautet:

Auf Gletschern sind alle Abfahrten – Pisten wie Abfahrtsrouten – seitlich zu begrenzen.
Die Benützer sind davor zu warnen, die Abfahrten zu verlassen, unter deutlichem Hinweis darauf, dass ausserhalb der Abfahrten die Gefahr von Absturz in Gletscherspalten besteht.
Solide Abschrankungen sind überall dort anzubringen, wo die korrekt den markierten Abfahrten folgenden Benützer ein Absturzrisiko eingehen, wie beispielsweise in steilen Querpassagen, oberhalb von Spalten oder bei scharfen Wendungen vor Gletscherabbrüchen.

Bei der Prüfung der *Selbstverantwortung* des Verunfallten führt das Bundesgericht aus, es sei auf sein Fehlverhalten zurückzuführen, dass ihm auf der Traverse ein Fahrfehler unterlief, weil er zuvor seine Bindung nicht korrekt eingestellt hatte. Hingegen sei er korrekt der Abfahrt gefolgt, habe die Markierung beachtet und sei auch auf Sicht gefahren.

Er sei unfreiwillig von der Piste abgekommen und trotz intensiven Bremsversuchen in die Gletscherspalte gestürzt.

- **uBGE vom 3. März 2009 (6B_578/2008), fahrlässige Tötung; Haftung der Veranstalter eines Gleitschirmwettkampfes.**

Nachdem die Hinweise auf die *Veranstalterhaftung* bei den Mitgliedern, welche regelmässig selber Wettkämpfe und andere Veranstaltungen organisieren oder an deren Organisation beteiligt sind, auf grosses Interesse gestossen sind, wird auf das Urteil der Strafrechtlichen Abteilung vom 3. März 2009 verwiesen.

Das eingehend begründete Urteil befasst sich mit einem Gleitschirmwettkampf, welcher am 22. Juni 2002 auf einer Alpweide oberhalb Montreux im Rahmen der *Coupe suisse de vol libre en parapente* ausgetragen wurde. Bei der Kontrolle des Startraumes stellte eine Wettkämpferin einen Mann fest, welcher weiter unten, ungefähr 10 Meter links von ihr, Gras mähte. Beim Start wurde die Wettkämpferin bei geöffnetem Schirm von einem seitlichen Windstoss erfasst und nach links abgetrieben. Sie kollidierte mit dem Mann, dem Pächter der Alpweide. Der Pächter wurde durch den Integralhelm der Wettkämpferin heftig am Kopf getroffen. Er starb an den erlittenen Verletzungen.

Der *Präsident* des organisierenden Sportklubs sowie das *Mitglied,* welches mit den Wettkampfvorbereitungen befasst war, wurden der fahrlässigen Tötung schuldig erklärt und zu Geldstrafen verurteilt. Beweisführung, Sorgfaltspflichtverletzung, Garantenstellung und Kausalzusammenhang wurden eingehend begründet.
Beigefügt sei, dass die Wettkämpferin bereits am 5. Juli 2007 in erster Instanz in Anwendung des Grundsatzes *„im Zweifel für die angeschuldigte Person“* freigesprochen wurde.

- **Kollisionsunfall in Leysin vom 18. Februar 2005, schwere fahrlässige Körperverletzung; FIS-Regeln 2 (Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise) und 3 (Wahl der Fahrspur);**
  Urteile des Tribunal de l’Est vaudois vom 11. Februar 2009 und des Tribunal cantonal du canton de Vaud, Cour de cassation pénale, vom 8. Juni 2009.

Die Kollision unter Skifahrern ereignete sich gegen 11.45 Uhr auf einer blauen, 20 Meter breit präparierten Piste. Die Piste weist ein Längsgefälle von ca. 20 % auf. Sie verläuft gradlinig, hat ein leichtes Quergefälle und weist keine Buckel auf. Es herrschte schönes Wetter und gute Sicht.

Dem 41-jährigen Angeschuldigten wurde vorgeworfen, heftig mit dem gut sichtbar am Pistenrand *stehenden* Privatkläger zusammengestossen zu sein. Beim Eintreffen der Rettungsleute waren beide Skifahrer bewusstlos. Sie mussten mit dem Helikopter nach Lausanne ins Kantonsspital (CHUV) geflogen werden.

Der Privatkläger erlitt einen Schädelbruch mit einer parietalen Kontusion links, einen Querbruch des Felsenbeins rechts, welcher zu einer leichten Gehörschädigung führte, sowie eine periphere Fazialisparese. Während fünf Tagen lag er auf der neurochirurgischen Abteilung des CHUV. Bis Ende Mai war er 100 %, im Juni 50 % arbeitsunfähig. Im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils trug er einen Hörapparat. Er leidet weiterhin an Tinnitus (acouphènes). Eine medizinische Expertise attestiert ihm eine körperliche Beeinträchtigung von 45 % (40 % für die Beeinträchtigung des Gleichgewichts und 5 % wegen Tinnitus).
Der Angeschuldigte litt im Urteilszeitpunkt noch an den Folgen der Kollision.

Der Unfallhergang wurde von zwei Personen beobachtet. Die Zeugen sagten übereinstimmend aus, der Angeschuldigte sei ungebremst (sans entreprendre de manoeuvre de freinage) in den Privatkläger gefahren.

Vor Gericht brachte die Ehefrau des Angeschuldigten als Zeugin vor, ein Snowboarder sei am Unfall beteiligt gewesen. Sie berief sich auf einen Polizisten, welcher sich entsprechend geäussert habe. Das Gericht hörte diesen Einwand der Zeugin vom Hörensagen nicht. Die beiden im Verfahren als Zeugen einvernommenen Rettungsleute hatten zu keinem Zeitpunkt von der Beteiligung eines Dritten, insbesondere eines Snowboarders gehört.

Das Gericht, welches im Termin einen *Augenschein* vornahm, vor Ort einen Patrouilleur einvernahm und den Angeschuldigten sowie den Privatkläger befragte, erachtete als erwiesen, dass der Angeschuldigte von oben in den an gut einsehbarer Stelle talwärts

am Pistenrand stehenden Privatkläger hineinfuhr. Es stützte den Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung auf die Verletzung der **FIS-Verhaltensregeln 2** (Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise) **und 3** (Wahl der Fahrspur).

Erstinstanzlich wurde der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu 120 CHF, bedingt erlassen auf zwei Jahre, zu einer Busse von 3‘600 CHF sowie zu den Verfahrenskosten verurteilt.

Der Kassationshof in Strafsachen des Kantonsgerichts Waadt reduzierte die Busse um die Hälfte. Die schriftliche Begründung steht noch aus.

- **Lawinenunfall in den Flumserbergen vom 21. Januar 2006 auf Variantenabfahrt, fahrlässige Tötung; lizenzierter „Ski-Hochtourenführer“ DAV, nationales und regionales Lawinenbulletin SLF - Stufe 3 („erhebliche Lawinengefahr“), Interpretationshilfe SLF, gerichtliches und privates Gutachten, Wetterbedingungen, Entlastungsabstände / Einzelquerung des Unfallhangs, Stresssituation nach einem Lawinenniedergang, sorgfältige Bestandesaufnahme;**
  Urteile des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2. Dezember 2008 und des Bundesgerichts vom 18. Juni 2009 (6B_92/2009).

Im Urteil der *Strafrechtlichen Abteilung* des Bundesgerichts wird der Sachverhalt in Erwägung 1.1 wie folgt zusammengefasst:

Am 21. Januar 2006 fand in den Flumserbergen ein Skikurs des deutschen Ski-Clubs A._____ statt. Der Beschwerdeführer, welcher beim Deutschen Alpenverein die Alpin-Ausbildung bis zum lizenzierten "Ski-Hochtourenführer" durchlaufen hatte, leitete die Skigruppe "Varianten- und Tourenfahrer". Die zehn Teilnehmenden wurden alle mit einem Lawinenverschüttungssuchgerät (LSV-Gerät) ausgerüstet. Der Beschwerdeführer instruierte die Gruppenmitglieder über den Gebrauch der LSV-Geräte und überprüfte deren Funktionstüchtigkeit. Zugleich wies er die Teilnehmenden auf die bei der Abfahrt einzuhaltenden Abstände hin.
Der Beschwerdeführer studierte am frühen Nachmittag (nochmals) das Lawinenbulletin. Das nationale Lawinenbulletin des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) wies für diesen Tag Stufe 3 ("erhebliche Lawinengefahr") für den Al-

pennordhang oberhalb von rund 2'000 Metern über Meer (m.ü.M.) aus, wobei sich die Gefahrenstellen insbesondere an Steilhängen der Exposition Nord befänden. Das regionale Lawinenbulletin für die Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr sprach für den östlichen Alpennordhang ebenfalls von erheblicher Lawinengefahr, erheblich vor allem für Steilhänge der Expositionen West-Südost oberhalb etwa 1'800 m.ü.M.
Um ca. 14.30 Uhr fuhr der Beschwerdeführer mit seiner Gruppe mit dem Sessellift zum Leist hinauf (2'222 m.ü.M.). Infolge Bewölkung war die Sicht begrenzt. Nach Beginn der Abfahrt abseits der markierten Pisten zog Nebel auf und setzte leichter Schneefall ein, weshalb sich die Sicht weiter bis auf eine Distanz von ca. 20 bis 30 Meter verschlechterte. Die Gruppe erreichte schliesslich einen Hang mit einer Neigung von rund 36 Grad, den der Beschwerdeführer zu traversieren beabsichtigte. Er fuhr voraus, und die Teilnehmenden folgten ihm im Abstand von je ca. 13 Metern. Kurz nach dem Einstieg in die Traverse, gegen 16.00 Uhr, löste sich auf einer Höhe von knapp 2'000 m.ü.M. eine Lawine, welche vier der Skifahrenden in der Mitte der Gruppe erfasste und in die Tiefe riss. Deren drei konnten sich aus eigener Kraft bzw. gegenseitig helfend aus dem Schnee befreien.
Der Beschwerdeführer machte eine Bestandeskontrolle und erachtete die Gruppe als komplett. Ungefähr eine Stunde später, gegen 17.00 Uhr, bemerkte eine Gruppenteilnehmerin das Fehlen von Y._____. Der Beschwerdeführer alarmierte die Patrouilleure des Rettungsdiensts, welche kurz darauf eintrafen, den Verschütteten mit dem LSV-Gerät aufspürten, ausgruben und ihn bis zum Eintreffen des Notarztes zu reanimieren versuchten. Dieser konnte jedoch um 18.25 Uhr nur noch den Tod von Y._____ feststellen.

Dem lizenzierten *„Ski-Hochtourenführer“ DAV* wurde vorgeworfen, dass er

- überhaupt zur geplanten Variantenabfahrt aufbrach,
- sich in den eigentlichen Unfallhang begab und dabei nicht sicherstellte, dass die Teilnehmenden Entlastungs-/Sicherheitsabstände von deutlich über 10 Metern einhielten,
- nicht rechtzeitig bemerkte, dass Y. verschüttet worden war (Bestandesaufnahme).

Das Bundesgericht setzte sich eingehend mit dem nationalen und dem regionalen *Lawinenbulletin*, der *Interpretationshilfe* des SLF und den *Wetterbedingungen* auseinan-

der. Gemäss Interpretationshilfe SLF ist die Auslösung von Lawinen bei Stufe 3 bereits bei geringer Zusatzbelastung vor allem an den angegebenen Steilhängen möglich; diese sollten daher möglichst gemieden werden. Im Urteil wird festgehalten, dass die Höhe der Gefahrenzone *keine exakte Grenze* darstellt, sondern einen Bereich +/- 200 Metern mit umfasst.

Die *Wetterbedingungen* traten *erschwerend* zur erheblichen Lawinengefahr hinzu. Wörtlich:

„Es zog Nebel auf, und die in der Wettervorhersage angekündigten Niederschläge setzten ein. Wie die Vorinstanz willkürfrei festgestellt hat, herrschte zum Zeitpunkt, als die Gruppe den Unfallhang erreichte, so dichter Nebel, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, den Hang einzusehen und eine Beurteilung vor Ort vorzunehmen. Er konnte daher insbesondere auch seine Annahme, der Hang sei "ausgeblasen", nicht überprüfen.“

Betreffs *Pflichtverletzung und Erkennbarkeit der Gefährdung* führt das Gericht in Erwägung 3.4.2 aus:

„Angesichts dieser Ausgangslage hat der Beschwerdeführer die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt, indem er den Hang trotzdem befuhr, war für ihn aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten doch die durch sein Verhalten bewirkte Gefährdung der Teilnehmenden erkennbar. Dass er keine weiteren konkreten Anzeichen für eine Lawinenauslösung (wie "Wumm-Geräusche" oder abgehende Schneebretter) wahrgenommen hatte, ändert hieran nichts Entscheidendes.“

Angesichts der gesamten Umstände wäre, führt das Gericht aus, zumindest eine *Einzelquerung* des Unfallhangs erforderlich gewesen.

Schliesslich wird festgestellt, dass eine *Umgehung des Hangs* ohne weiteres möglich gewesen wäre, da die präparierte Piste sehr nahe war.

Bereits die kantonalen Instanzen hatten unmissverständlich festgehalten, dass die *Eingehung des Risikos* der Begehung des Hangs in keiner Weise dadurch gerechtfertigt gewesen sei, dass dabei Unannehmlichkeiten wie Verspätungen und mühselige Aufstiege zu Fuss hätten in Kauf genommen werden müssen.

Als weitere Sorgfaltswidrigkeit wurde dem Beschwerdeführer angelastet, dass er nach dem Lawinenniedergang *keine sorgfältige Bestandesaufnahme* durchgeführt und deshalb das Fehlen des verschütteten Y. erst eine Stunde später bemerkt habe. Von einem lizenzierten „Ski-Hochtourenführer“ hätte erwartet werden müssen, dass er in einer solchen Situation *„klaren Kopf“* behält.

Die Frage, ob die *berufliche Qualifikation* des Beschwerdeführers jener eines diplomierten Bergführers in der Schweiz gleichzustellen ist, konnte offen gelassen werden.

- **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2009 (A-136/2009); Erneuerung der Betriebsbewilligung für eine Sesselbahn (Auflagen) der Zermatt Bergbahnen AG.**

Am 12. Juli 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem auf 19 Seiten eingehend begründeten Entscheid ein für die Seilbahnbranche wichtiges Urteil gefällt.

Die Bergbahnen Zermatt AG (ZBAG) hat gegen eine Verfügung des BAV vom 26. November 2008, mit welcher die Konzession und die Betriebsbewilligung für die Sesselbahn Patrullarve – Blauherd um weitere 25 Jahre *mit drei Auflagen* erneuert wurde, beim Bundesverwaltungsgericht erfolgreich Beschwerde geführt. Die drei Auflagen, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Einreichung des Betriebsreglementes, wurden aufgehoben.

Das Bundesverwaltungsgericht stützte seinen Entscheid im Wesentlichen auf Art. 17 Abs. 4 des Seilbahngesetzes und damit auf den ***klaren*** *Willen des Gesetzgebers.*

Bei der *Verlängerung der Betriebsbewilligung* soll keine erneute Sicherheitsbeurteilung durch das BAV erfolgen und die Seilbahnunternehmen haben auch keine Nachweise oder Gutachten betreffend Sicherheit einzureichen. Die Bestimmung, welche vom Nationalrat auf Antrag der vorberatenden Kommission in den Gesetzesentwurf eingefügt und vom Ständerat ausführlich diskutiert wurde, lautet:

„Betriebsbewilligungen werden in der Regel bis zum Ablauf der Konzession erteilt. Bei einer Verlängerung der Konzession wird die Betriebsbewilligung, unter Vorbehalt der Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 18, entsprechend verlängert.“

Art. 18 des Seilbahngesetzes umschreibt die *„Sorgfaltspflicht“* wie folgt:

„Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss er oder sie die Seilbahn so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.“

In Erwägung 4.2 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Dem Wortlaut nach ist die Verlängerung der Betriebsbewilligung gemäss Art. 17 Abs. 4 SebG in allen drei Gesetzestextsprachen einzig von der Erfüllung der Sorgfaltspflicht abhängig. Diese Sorgfaltspflicht ist in Art. 18 SebG näher umschrieben. Danach muss die Bewilligungsinhaberin als dafür Verantwortliche jederzeit die Sicherheit der Seilbahn gewährleisten, was namentlich durch die entsprechende Instandhaltung der Anlage erfolgt. Die Sorgfaltspflicht ist somit insbesondere dann nicht mehr eingehalten, wenn die Bewilligungsinhaberin ihre Instandhaltungspflichten nicht ausreichend wahrgenommen hat. Die Aufsichtsbehörde hat demnach nicht die Betriebssicherheit der Anlage zu beurteilen. Sie hat hingegen zu prüfen, ob die Bewilligungsinhaberin die Anlage bisher vorschriftskonform unterhalten hat, so dass sie - als Folge davon - weiterhin einen sicheren Betrieb gewährleisten kann. Auf dieses Prüfungsschema deutet auch der Wortlaut von Art. 38 SebV i.V.m. den Art. 56 und 50 SebV hin. Nach diesen Ausführungsbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde die Prüfung einzig an Hand der periodisch eingereichten Aufzeichnungen über die Instandhaltung (Kontrollen und Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und Erneuerungen) sowie auf Grund von Meldungen über Vorkommnisse vorzunehmen und die Bewilligung bei fehlenden Anhaltspunkten für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht zu erneuern (falls auch kein Widerrufsgrund vorliegt). Anhaltspunkte dafür, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verlängerung der Betriebsbewilligung ohne weiteres auch Unterlagen einfordern darf, die eine Beurteilung der Anlagesicherheit ermöglichen, können somit dem Wortlaut der massgeblichen Bestimmungen nicht entnommen werden.
Zum gleichen Zwischenergebnis führt eine systematische Auslegung des neuen Seilbahnrechts. Art. 17 SebG unterscheidet zwischen der erstmaligen Erteilung der Betriebsbewilligung, die in den Absätzen 1 bis 3 geregelt ist und deren Erneuerung, die Absatz 4 erfasst. Der Verweis in Art. 29 Abs. 2 SebG, der für die Verlängerung der altrechtlichen Betriebsbewilligungen gilt, bezieht sich ebenfalls ausschliesslich auf Art. 17

Abs. 4 SebG. Bei der erstmaligen Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bewilligungsbehörde eine risikoorientierte Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte im Sinne von Art. 6 SebG vorzunehmen. Im Hinblick darauf muss die Seilbahnbetreiberin den Sicherheitsnachweis erbringen und die erforderlichen Sicherheitsgutachten einreichen. Indem der Gesetzgeber die Erneuerung in einem eigenen Absatz geregelt und keinen Verweis auf die Voraussetzungen der erstmaligen Erteilung angebracht hat, sondern mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht eine selbständige Anforderung nennt, hat er zum Ausdruck gebracht, dass für die Verlängerung andere Voraussetzungen gelten sollen als für die erstmalige Erteilung. Diese Unterscheidung wurde in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen und in den Art. 26 ff. SebV (erstmalige Erteilung, Umbauten und Änderungen) sowie Art. 38 (Erneuerung der Betriebsbewilligung) umgesetzt. Im Gegensatz dazu gilt für die Erteilung und Erneuerung von Seilbahnkonzessionen ein anderes System. Diese beiden Tatbestände hat der Gesetzgeber zwar ebenfalls in zwei verschiedenen Bestimmungen geregelt (Art. 20 und Art. 21 SebV), gleichzeitig aber in Art. 21 Abs. 1 SebV ausdrücklich festgehalten, eine Konzession könne "unter denselben Voraussetzungen erneuert werden, welche für die Erteilung der Konzession gelten". Bei der Betriebsbewilligung hat der Gesetzgeber hingegen hinsichtlich der Voraussetzungen auf eine analoge Verknüpfung zwischen erstmaliger Erteilung und Verlängerung verzichtet."

- **Unfall im Jungfrau-Massiv vom 12. Juli 2007, Urteil des Militärgerichts 7 vom 20. November 2009.**

Das Militärgericht 7 hat die beiden der mehrfachen fahrlässigen Tötung sowie der fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften angeschuldigten Bergführer *freigesprochen*. Beim Unfall wurden sechs Angehörige der Armee in den Tod gerissen.

Der Auditor, Major Maurus Eckert, hat gegen das Urteil *appelliert.* Zuständig für das Appellationsverfahren ist das Militärappellationsgericht 2.

Mit dem Rückzug der Appellation ist das Urteil des Militärgerichts 7 in Rechtskraft erwachsen.

- **Lawinenunglück in Zermatt (Rothorn Paradise) vom 19. Januar 2008, Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 1. Dezember 2009.**

Die spontan abgehende Lawine hatte auf der Rothorn-Piste mehrere Personen erfasst. Ein 66-jähriger Skifahrer wurde verschüttet. Trotz rascher Bergung und Reanimation erlag er Stunden später im Spital seinen Verletzungen.

Der der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs angeklagte Pisten- und Rettungschef wurde vom Bezirksgericht freigesprochen.

Das angewendete Sicherheitskonzept sei zwar ungenügend, die Witterungs-und Schneeverhältnisse seien aber aussergewöhnlich gewesen. Fraglich sei, ob ein umfassendes Sicherheitsdispositiv am Unglückstag die frühzeitigere Sperrung der lawinengefährdeten Piste veranlasst hätte. Der angeschuldigte Pisten- und Rettungschef habe den unerwartet frühen Abgang der Lawine nicht voraussehen können.

Die Staatsanwaltschaft hat appelliert. Das Urteil des Kantonsgerichts steht noch aus.

Ausland

- **Urteil der Cour d'appel de Limoges, chambre sociale, vom 20. Oktober 2008 (arrêt n° 297); Lawinen-Notfallausrüstung : AIRBAG.**

Über die Entscheidung wird berichtet, weil sie, obwohl zum französischen Code de la sécurité sociale ergangen, durchaus auch in der Schweiz und den übrigen europäischen Alpenländern *präjudizielle Wirkung* in Sachen Lawinen-Notfallausrüstung entfalten könnte.

Der Lawinenunfall hatte sich am 18. Januar 2004 in Sainte-Foy-Tarentaise (Savoyen) ereignet. Die fehlende Ausrüstung des tödlich verunfallten Mitarbeiters (pisteur secouriste) durch seinen Arbeitgeber mit einem Airbag wurde vom Appellationsgericht als *„faute inexcusable"* der Unternehmung im Sinne von *Artikel L452-1 CSS* beurteilt. Den Eltern wurde zu Lasten des Arbeitgebers eine Genugtuung von je 20'000 € zugesprochen.

Im Urteil wird das im Januar 2004 erschienene Buch von *François SIVARDIÈRE, Dans le secret des avalanches,* zitiert. Auf Seite 87 führt SIVARDIÈRE aus:

« Le ballon ABS a fait les preuves de son efficacité sur le terrain. Plus de 95 % des personnes emportées par une avalanche et qui avaient déclenché leur ballon sont restées en surface ou étaient au moins visibles grâce au ballon non enseveli et ont survécu. »

Das Gericht stellte vorweg fest, dass kein haftungsausschliessender *„faute inexcusable“* des tödlich verunfallten Arbeitnehmers vorlag. Beweis wurde u.a. geführt über die Einhaltung der Sicherheitsabstände und die Frage, ob der verunglückte pisteur, welcher die Piste mit anderen Mitarbeitern befuhr, sein Funkgerät eingeschaltet hatte.

Soweit das Airbag betreffend stützte sich das Gericht u.a. auf die Aussage eines Unfallzeugen, welcher im Ermittlungsverfahren ausgesagt hatte, der Verstorbene sei *nicht unverzüglich* total verschüttet worden und wäre in der Lage gewesen, sein Airbag rechtzeitig auszulösen.

Zur *Entwicklung der – französischen – Rechtsprechung* sei ergänzend beigefügt, dass der *„unentschuldbare Fehler“* im Sinne von Artikel L452-1 CSS vom Kassationsgericht im Jahr 2002 in den sog. Asbest-Urteilen *(arrêts ‚amiante‘),* somit im Zusammenhang mit den *Berufskrankheiten,* definiert wurde. In der Folge wurde die Rechtsprechung auf die *Arbeitsunfälle* ausgeweitet.

Meine nach Bekanntwerden des Urteils gemachte Nachfrage bei einigen hiesigen Bergtransportunternehmungen hat ergeben, dass mehrere Arbeitgeber die mit der künstlichen Lawinenauslösung betrauten Mitarbeiter mit Airbags ausgerüstet, andere das Tragen des Airbags bereits in die *Pflichtenhefte* aufgenommen haben.

Die Frage betrifft nicht einzig die Seilbahnunternehmungen, sondern auch das gesamte SLF, Beobachter und Beobachterinnen eingeschlossen, und die übrigen Lawinendienste.

- **Urteil des Tribunal de Grande Instance de Paris, 4ème chambre 2ème section, vom 21. Februar 2008 (N° 07/03254); Sturz eines Achtjährigen von Zweier-Sesselbahn. Haftung der Bahnbetreiberin bejaht.**

Der achtjährige Knabe, welcher grösser als 1,25 Meter war, zog sich beim Sturz von der Sesselbahn Knochenbrüche im Gesicht, im Oberkörper sowie in den Knien zu. Zum Sturz kam es, als der Knabe seinen unter dem Fussbügel eingeklemmten Skistock lösen wollte und dabei unter dem Sicherheitsbügel durch glitt. Die Bahnbetreiberin wurde zu Schadenersatz verurteilt. Das Tribunal de Grande Instance bejahte die Voraussehbarkeit des Anhebens des Sicherheitsbügels bzw. Durchgleitens unter dem Sicherheitsbügel. Ebenfalls bejaht wurde die Vermeidbarkeit des Sturzes.

Das Gericht begründete,

„qu'il est certain qu'il a tenté de récupérer son bâton de ski coincé sous le repose-pieds et glissé pour ce faire sous le garde-corps; que l'accident résulte de la possibilité, qui n'est pas imprévisible, de soulever le garde-corps ou de se glisser en-dessous, possibilité particulièrement dangereuse compte-tenu de la distance entre le télésiège et le sol ; que la société X, tenue d'une obligation de résultat pendant la durée du transport effectué par le télésiège, n'établit pas avoir installé de dispositif de sécurité de nature à éviter une telle chute ni que l'installation d'un tel système est impossible ; qu'elle a donc manqué à son obligation de résultat, la faute de la victime ne présentant pas le caractère de la force majeure ; qu'elle doit être déclarée entièrement responsable de l'accident et de ses conséquences. »

Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

- **Österreichischer Oberster Gerichtshof (öOGH), Urteil vom 8. Oktober 2008 (9 Ob 28/08w); Kollision eines Skifahrers („Spätheimkehrer") mit Stahlseil der Pistenpräparierung, Seilwindenpräparierung; gleichteiliges Verschulden des sicherungspflichtigen Betreibers und des Skifahrers.**

Das Urteil (Vorinstanz war das Oberlandesgericht Innsbruck) befasst sich mit der Kollision eines Skifahrers mit dem Stahlseil einer Pistenbearbeitungsmaschine, welche sich am 26. April 2004 um ca. 18.10 Uhr ereignete.

Die *Haftung des Betreibers* stützt sich auf § 1319 a ABGB (Wegehalterhaftung), das *Mitverschulden des Skifahrers* auf FIS-Regel 2 (Kontrolliertes Fahren, Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise).

Der OGH teilte die Auffassung des Oberlandesgerichts Innsbruck, dass ein quer über eine Piste gespanntes dünnes Stahlseil auch in der Zeit nach dem Endes des Pistenbetriebes als atypisches Hindernis zu qualifizieren ist, das wegen seiner Gefährlichkeit ausreichend abgesichert werden muss. Das Oberlandesgericht ging davon aus, dass nach dem Ende des Pistenbetriebes der Begriff der atypischen Gefahr anders zu beurteilen ist, als vorher. Der „Spätheimkehrer“ ist zu besonderer Vorsicht verpflichtet.

„Er muss nicht nur damit rechnen, dass nichts mehr gegen natürliche Hindernisse, die den Pistenzustand betreffen, unternommen wird; er muss vielmehr mit Arbeiten auf der Piste rechnen, die nur in dieser Zeit überhaupt oder ausreichend intensiv ausgeführt werden können.“

Nach dem Ingerenzprinzip ist, so das Oberlandesgericht, zwischen natürlichen und künstlichen Gefahrenstellen zu unterscheiden.

Der OGH äusserte sich zur *Absicherung* wie folgt:

„Von einer nur annähernd ausreichenden Absicherung des über die Piste gespannten Seils kann bei weitem nicht die Rede sein. Die Absicherungsmassnahmen der Beklagten erschöpften sich nach den Feststellungen einerseits in der Anbringung einer einzigen Warntafel und in akustischen Warnungen. Selbst diese Massnahmen waren aber nicht effektiv: Der Warntafel kam schon wegen ihrer Grösse kein besonderer Auffälligkeitswert zu und auch ihr Aufstellungsort war so gewählt, dass sie von Skifahrern nicht zwangsläufig in geringer Entfernung passiert werden musste. Die akustischen Warnungen (insbesondere die Lautsprecherdurchsagen) wurden vom Kläger – wie von der Vorinstanz festgestellt – nicht gehört, womit angesichts des im Bereich einer Skihütte üblichen Betriebs wohl gerechnet werden muss. Zudem fehlt beiden Massnahmen jeder unmittelbare Bezug zum eigentlichen Gefahrenort.“

Zum *Mitverschulden* des Skifahrers:

„Der Kläger lässt völlig ausser Acht, dass er erst längere Zeit nach dem „Pistenschluss“ auf der Piste ins Tal fuhr und daher im Sinne der dargestellten Rechtslage zu besonderer Vorsicht verpflichtet war. Ebenso lässt er ausser Acht, dass das über die Piste gespannte Stahlseil aus mindestens 30 m Entfernung für ihn sichtbar war und es ihm daher bei gehöriger Aufmerksamkeit ein Leichtes gewesen, rechtzeitig zum Stillstand zu